HESSEN

Länderbericht
zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien
sowie
zu Flächen, Planungen und Genehmigungen
für die Windenergienutzung an Land

an das Sekretariat des Bund-Länder-Kooperationsausschusses
im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
gemäß § 98 EEG 2023

Bericht 2023

Wiesbaden, 31.05.2023

Verfasst von:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Referate I 1, I 3, I 6, VII 1
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat II 4
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Inhaltsverzeichnis

Vorwort ... 3
1 Ausbau der erneuerbaren Energien und Länderziele ... 4
1.1 EE-Anlagen zur Stromerzeugung ... 4
1.2 Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung ... 7
2 Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land (Flächenziele, ausgewiesene und geplante Flächen, Genehmigungen, Repowering) ... 7
2.1 Stand der Umsetzung der Ziele zu Flächenausweisung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ... 7
2.2 Ausgewiesene Flächen ... 7
2.2.1 Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Bundesland ... 7
2.2.2 Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land ... 8
2.2.3 Hinweise zu Datenquellen und zur Datenqualität ... 9
2.3 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land (Planentwürfe) ... 9
2.3.1 Qualitative Beschreibung der Planentwürfe ... 9
2.3.2 Quantitative Beschreibung der Planentwürfe ... 9
2.3.3 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität ... 9
2.4 Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land ... 10
2.4.1 Erteilte Genehmigungen ... 10
2.4.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme ... 10
2.4.3 Beklagte Genehmigungen ... 12
2.4.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen ... 12
2.4.5 Dauer der Genehmigungsverfahren ... 12
2.4.6 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität ... 12
2.5 Repowering ... 13
2.6 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land ... 13

Vorwort

Der vorliegende Bericht ist der dritte Länderbericht im Rahmen des Monitorings gemäß § 98 EEG 2021. In § 98 EEG 2021 ist festgelegt, dass die Länder dem Sekretariat des Kooperationsausschusses jährlich über den Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien, insbesondere über den Umfang an Flächen, die in der geltenden Regional- und Bauleitplanung für Windenergie an Land festgesetzt wurden, über Planungen für neue Festsetzungen für die Windenergienutzung an Land in der Regional- und Bauleitplanung und über den Stand der Genehmigungen von Windenergieanlagen an Land berichten.
Grundlage für die Erstellung des Länderberichts sind die Beschlussvorlage des Kooperationsausschusses sowie die Formatvorlage und die Berichtsstruktur, die vom Sekretariat des EEG-Kooperationsausschusses im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zur Verfügung gestellt wurden. Diese Dokumente wurden im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Vorbereitung des EEG-Kooperationsausschuss“ abgestimmt. Im Vergleich zum zweiten Länderbericht 2022 gab es leichte Änderungen und Anpassungen bei den angeforderten Daten.

Der Berichtszeitraum umfasst die Daten des Vorjahrs (1.1. bis 31.12.2022). Die Datengrundlagen sind in den jeweiligen Kapiteln erläutert. Für die Kapitel 1.1, 2.4.1 und 2.5 wurden Daten der Bundesnetzagentur durch das BMWK zur Verfügung gestellt. Da für Hessen ebenfalls Auswertungen zu diesen Daten erstellt werden, werden die Länderdaten zusätzlich berichtet.

Der Bericht wurde gemeinsam vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) und vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) unter Beteiligung folgender Fachreferate erstellt:

- HMWEVW Referat I 1 „Integrierte Umweltplanung“,
- HMWEVW Referat I 3 „Planungsinformationen, Prognosen, Statistik, Hessische Landgesellschaft“,
- HMWEVW Referat I 6 „Energiepolitik, Erneuerbare Energien, Energietechnologien“,
- HMWEVW Referat VII 1 „Landesentwicklungsplan, Landesplanung und Europäische Raumentwicklung“ und
- HMUKLV Referat II 4 „Grundsatzangelegenheiten der Genehmigung und Überwachung im Immissionsschutz; Gebietsbezogene Luftreinhaltung; Lärmschutz“.

1 Ausbau der erneuerbaren Energien und Länderziele

1.1 EE-Anlagen zur Stromerzeugung

Für das hessische Energiemonitoring werden seit 2015 Daten zu erneuerbaren Energieanlagen (EE-Anlagen) ausgewertet und im jährlichen Monitoringbericht zur Energiewende in Hessen veröffentlicht. Datenquellen sind die EEG-Anlagenstammdaten der Übertragungsnetzbetreiber, das Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur (BNetzA) sowie das Länderinformationssystem für Anlagen (LIS-A) für die Berichterstattung zu den Windenergieanlagen. Informationen zu LIS-A finden sich im Kapitel 2.4.

Nachfolgend werden die Daten des hessischen Energiemonitorings sowie die Daten der Bundesnetzagentur, die vom BMWK zur Verfügung gestellt wurden, dargestellt. Insgesamt ist die Abweichung zwischen den beiden Datenquellen gering. Ein Grund für die unterschiedliche Anzahl der Windenergieanlagen (2,6% Abweichung) liegt vermutlich in zusammengefassten Meldungen einzelner Anlagen eines Windparks in den EEG-Anlagenstammdaten der Übertragungsnetzbetreiber; die installierte Leistung der Windenergieanlagen weist dagegen einen geringeren Unterschied auf (1,2% Abweichung).

In Hessen beläuft sich die installierte Leistung der EE-Anlagen zum Ende des Jahres 2021 auf 5.771,1 MW. Der Energieträger Photovoltaik hat daran den höchsten Anteil mit 53,0%, Windenergie folgt mit 41,1%, die weiteren Energieträger Biomasse, Klär- und Deponiegas sowie Wasserkraft summieren sich auf 5,9%.

Die nachfolgenden Tabellen 1 und 2 enthalten jeweils Auszüge aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur über Anzahl und Leistungen von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (EE) des Jahres 2022 (Datenstand: 19.03.2023; Auswertungszeitraum: Jan. 2022 - Dez. 2022).

Daten über Anzahl und Leistungen der Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien werden zentral durch die Bundesnetzagentur für alle Bundesländer bereitgestellt. Die Daten der Bundesnetzagentur unterliegen einer fortlaufenden Datenkorrektur durch die Qualitätssicherung des Marktstammdatenregisters sowie durch die Netzbetreiber und die Anlagenbetreiber als Dateninhaber. Der hier verwendete Datensatz wird nur zum Zweck der Berichterstattung im Bund-Länder-Kooperationsausschuss erstellt, gibt den Kenntnisstand am Erstellungstag wieder und eignet sich nicht für statistische Zeitreihen. Die Daten sind daher auch nur bedingt vergleichbar mit den in vorangegangenen Berichten verwendeten Datensätzen bzw. Daten aus Zeitreihen von Energiestatistiken des Bundes oder der Länder.

Die Tabellen 1.a und 2.a enthalten die Daten des hessischen Energiemonitorings (Datenstand: 04.05.2023).

Tabelle 1: Installierte Leistung der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2022 in MW

Installierte Leistung in MW EE-Stromerzeugungs-einheiten	Bruttoleistung	Zubau (Netto)	Neu-Inbetrieb-nahmen	Leistungs-änderungen	Rückbau
Biomasse	269,3	-10,1	3,5	-	13,6
Solare Strahlungsenergie	3.044,7	374,4	375,5	-	1,2
Windenergie an Land	2.346,0	56,2	62,8	-	6,6
Windenergie auf See	-	-	-	-	-
Klärgas	12,8	-	-	-	-
Wasserkraft	94,0	0,7	0,7		-
Wasserkraft (Grenzkraftwerke)	-	-	-	-	-
Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss	-	-	-	-	-
Deponiegas	16,7	-	-	-	-
Geothermie	-	-	-	-	-

Tabelle 1.a: Installierte Leistung der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2022 in MW (HMWEVW)

Installierte Leistung in MW EE-Stromerzeugungseinheiten	Bruttoleistung	Zubau (Netto)	Neu-Inbetriebnahmen	Leistungsänderungen	Rückbau
Biomasse (inkl. Klär- und Deponiegas)	277,6	-10,0	2	0,5	12,6
Solare Strahlungsenergie	3.056,3	378,8	379,6	-	0,8
Windenergie an Land	2.373,9	56,2	62,8	-	6,6
Wasserkraft	63,2	0,7	0,7	-	-
Geothermie	-	-	-	-	-

Tabelle 2: Anzahl der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2022

Anzahl EE-Stromerzeugungs-einheiten	Gesamt	Zubau (Netto)	Neu-Inbetrieb-nahmen	Leistungs-änderungen	Rückbau
Biomasse	501	3	15	-	12
Solare Strahlungsenergie	173.206	25.647	25.803	-	156
Windenergie an Land	1.138	8	15	-	7
Windenergie auf See	-	-	-	-	-
Klärgas	75	-	-	-	-
Wasserkraft	491	3	3	-	-
Wasserkraft (Grenzkraftwerke)	-	-	-	-	-
Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss	-	-	-	-	-
Deponiegas	31	-	-	-	-
Geothermie	-	-	-	-	-

Tabelle 2.a: Anzahl der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2022 (HMWEVW)

Anzahl EE-Stromerzeugungs-einheiten	Gesamt	Zubau (Netto)	Neu-Inbetrieb-nahmen	Leistungs-änderungen	Rückbau
Biomasse (inkl. Klär- und Deponiegas)	520	1	9	-	8
Solare Strahlungsenergie	174.890	25.951	26.114	-	163
Windenergie an Land	1.168	8	15	-	7
Wasserkraft	496	3	3	-	-
Geothermie	-	-	-	-	-

<u>Zusätzliche Angaben zu Tabellen 1 und 2</u>

- Quellen der Daten sind die Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland der AGEE-Stat (Stand Feb. 2023), EEG-Anlagenstammdaten der Übertragungsnetzbetreiber und das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (Datenstand 19.03.2023).
- Netto-Zubau: Neu-Inbetriebnahmen abzgl. Rückbau im Auswertungszeitraum
- Neu-Inbetriebnahmen: Auswertung nach Inbetriebnahmedatum
- Rückbau: Auswertung nach Datum der endgültigen Stilllegung
- Wasserkraft: Ohne Grenzkraftwerke (Deutschland/Nachbarstaat) und ohne Pumpspeicher

1.2 Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung

Landesregierung und Landtag hatten im Jahr 2012 das Ziel formuliert, den Strom- und Wärmebedarf bis 2050 vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken (vgl. § 1 Hessisches Energiegesetz vom 21.11.2012, geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 5.10.2017 sowie durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2022). Mit der Novellierung vom November 2022 wurde das Ziel verankert, bis 2045 den Strom- und Wärmebedarf zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken.

2 Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land (Flächenziele, ausgewiesene und geplante Flächen, Genehmigungen, Repowering)

2.1 Stand der Umsetzung der Ziele zu Flächenausweisung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

In Hessen legen die Teilregionalpläne Energie[1] für die drei Planungsregionen (Nord-, Mittel-, Südhessen) in der Summe über 39.000 ha (rund 1,9 % der Landesfläche) als "Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie" (Windenergiegebiet im Sinne von § 2 Nr. 1 lit. a) WindBG) fest. Damit erreicht Hessen den landesweiten ersten Flächenbeitragswert. Aktuell bereitet die oberste Landesplanungsbehörde die Abstimmung und Zusammenführung der Beschlüsse nach § 5 Abs. 4 WindBG (Rotor-Out-Beschluss) und § 5 Abs. 2 WindBG (Feststellung des Erreichens des ersten Flächenbeitragswertes) vor. Inwiefern zum Erreichen des landesweiten zweiten Flächenbeitragswertes (bis 31.12.2032) eine Änderung des Landesentwicklungsplans und der Teilregionalpläne Energie sowie die Aktualisierung von Datengrundlagen erforderlich ist, ist Gegenstand verwaltungsinterner Prüfungen.

2.2 Ausgewiesene Flächen

2.2.1 Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Bundesland

Flächen zur Nutzung der Windenergie werden in Hessen in den Regionalplänen festgelegt. Die planerische Festlegung erfolgt durch den Träger der Regionalplanung als "Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie" (bislang) mit Ausschlusswirkung des übrigen Planungsraumes. Bei der Ermittlung der Vorranggebiete waren bestehende und für zukünftige Repoweringmaßnahmen geeignete Anlagenstandorte miteinzubeziehen. Separate Repowering-Flächen sind nicht festgelegt worden. Den

[1] Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017/2020, Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 sowie Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 und dessen 1. Änderung.

Plankonzepten der Teilregionalpläne Energie lag zudem eine Rotor-außerhalb-Planung zugrunde, d.h. der Rotor von Windenergieanlagen darf außerhalb der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie liegen. Hessen macht keinen Gebrauch von landesgesetzlichen Abstandsregelungen und/oder zum gesetzlichen Ausschluss von Waldflächen für die Windenergienutzung. Da über 40 % der Landesfläche bewaldet ist, wäre ein pauschaler Ausschluss von Waldflächen unverhältnismäßig. Nicht zulässig sind Windenergieanlagen jedoch in gesetzlich geschützten Bann- und Schutzwäldern sowie u.a. in Naturschutzgebieten, im Nationalpark oder in der ehemaligen Pflegezone des Biosphärenreservates Rhön.

2.2.2 Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land

Mit Stand 28. Februar 2022 sind in Hessen über 39.000 ha (1,9 % der Landesfläche) als “Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie” (bislang) mit Ausschlusswirkung festgelegt. Die Teilregionalpläne Energie in allen drei hessischen Planungsregionen sind beklagt (Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO). Gegenstand der Normenkontrollanträge sind zum Teil der gesamte Teilregionalplan, textliche Festlegungen oder vereinzelt die gesamte Gebietskulisse der Vorranggebiete oder (teilweise hilfsweise) einzelne “Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie”. Die laufenden Normenkontrollverfahren haben – solange das zuständige Gericht einem Normenkontrollantrag nicht stattgibt – keine Auswirkungen auf Genehmigungsverfahren.

Tabelle 3: Flächen für Windenergie an Land

		Ausgewiesene Fläche für Windenergie an Land (in ha)	Beklagte Fläche/Pläne (in ha)
auf Landes- oder Regionalplanebene ausgewiesen		39.000	gesamt
	davon als Vorranggebiete ausgewiesen		
	davon als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen	39.000	
	davon als Eignungsgebiete ausgewiesen		
	davon als andere Gebietsform ausgewiesen		
auf Bauleitplanebene ausgewiesenen			
	davon in Flächennutzungsplänen ausgewiesen		
	davon in Bebauungsplänen ausgewiesen (optional)		

2.2.3 Hinweise zu Datenquellen und zur Datenqualität

Datenquelle sind die in Kraft getretenen Teilregionalpläne Energie. Diese liegen als GIS-Daten vor und sind im Landesplanungsportal des Landes Hessen veröffentlicht (https://landesplanung.hessen.de/geodaten).

2.3 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land (Planentwürfe)

2.3.1 Qualitative Beschreibung der Planentwürfe

In Hessen liegen aktuell keine Planentwürfe für die Ausweisung neuer Flächen für die Windenergienutzung vor.

2.3.2 Quantitative Beschreibung der Planentwürfe

Tabelle 4: Geplante Flächen (Planentwürfe) für Windenergie an Land

		Geplante Fläche für Windenergie an Land in Planentwürfen (in ha)
Entwürfe auf Landes- oder Regionalplanebene		---
	davon Entwürfe für Vorranggebiete	
	davon Entwürfe Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten	
	davon Entwürfe für Eignungsgebiete	
	davon Entwürfe für andere Gebietsform	
Entwürfe auf Bauleitplanebene		---
	davon in Entwürfe für Flächennutzungs-plänen	
	davon in Entwürfen für Bebauungsplänen (optional)	

2.3.3 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität

2.4 Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land

2.4.1 Erteilte Genehmigungen

Die dokumentierten Genehmigungen erfassen im Berichtszeitraum 01.01.2022 - 31.12.2022 alle Windenergieanlagen mit einer Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Windenergieanlagen, die nicht durch das EEG gefördert werden. In Hessen dienen als Quelle die durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Genehmigungsbehörden (Regierungspräsidien) eingetragenen Daten in dem LänderInformationsSystem Anlagen (LIS-A). Das System erfasst die Genehmigungsverfahren mit den Stammdaten der Antragsteller und im späteren Verlauf die Überwachung und Stammdaten des Betreibers.

Die Anzahl der Anlagen und die installierte Leistung (in MW) der Anlagen, die im Berichtszeitraum (1.1. bis 31.12. des Vorjahres) eine Genehmigung erhalten haben, beläuft sich in Hessen nach dem MaStR auf 41 WEA mit 219,8 MW, nach LIS-A auf 50 WEA mit 264,3 MW. Eine Interpretation, wodurch die Unterschiede begründet sein können, wird in Kapitel 2.4.6 vorgenommen.

	MaStR			LIS-A	
	Anzahl WEA	Leistung MW		Anzahl WEA	Leistung MW
Erteilte Genehmigungen im Jahr 2021	41	219,8		50	264,3

Die obige Tabelle vergleicht die durch das BMWK übermittelte Zusammenstellung der MaStR-Daten (Datenstand: 19.03.2023) mit dem Auszug aus LIS-A (Stand: 14.04.2023).
Hinweis: Nicht enthalten sind die in Hessen erteilten 13 Änderungsgenehmigungen (§ 16 Abs. 1 BImSchG). Änderungsgenehmigungen bedeuten keinen Zuwachs an weiteren WEA, auch wenn der Arbeitsaufwand für die Genehmigungsbehörden ähnlich dem einer Neugenehmigung sein kann. Geändert werden können nur WEA, die bereits einen Genehmigungsbescheid erhalten haben. Mit den Änderungsgenehmigungen werden jedoch häufig andere, stärkere Anlagentypen genehmigt, weil die ursprünglich beantragten durch Zeitablauf (z.B. durch Klageverfahren) nicht mehr erhältlich sind. Mit dem Änderungsantrag sind in der Regel höhere Leistungen verbunden. So führte dies in Hessen in 2022 für die 13 genehmigten Änderungen zu einer Steigerung der Leistung von 8,25 MW, da durch die Änderungen statt 61,65 MW WEA mit einer Leistung von 69,9 MW genehmigt wurden.

2.4.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme

Die Anzahl der Anlagen und die installierte Leistung (in MW) der Anlagen, für die ein Genehmigungsantrag im Berichtszeitraum (1.1. bis 31.12. des Vorjahres) abgelehnt oder zurückgenommen wurde:

Tabelle 5: Gesamtanzahl- und -leistung abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge

	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
Abgelehnte Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	5	21
Zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	20	75,31

Tabelle 6: Aufteilung nach Gründen für Ablehnung bzw. Rücknahme der Genehmigungsanträge

Abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
a) Artenschutz (bitte differenzieren: Vögel, Fledermäuse, sonstige)		
b) Naturschutz		
c) Trinkwasserschutz		
d) Immissionsschutz		
e) Landschaftsschutz		
f) Denkmalschutz		
g) Baurechtliche Gründe		
h) Planungsrechtliche Gründe	1	4,2
i) Straßenbaurechtliche Gründe		
j) Forstrechtliche Gründe		
k) Flugsicherung		
l) Radaranlagen (bitte differenzieren zivil, militärisch, Wetter)		
m) Weitere militärische Belange	4	16,8
n) Erdbebenmessstation		
o) optisch bedrängende Wirkung		
p) Insolvenz der Antragstellerin/des Antragstellers		
q) Versagung eines gemeindlichen Einvernehmens		
r) Nicht vervollständigte Unterlagen		
s) Ablehnung/Rücknahme infolge eines Klageverfahrens		
t) Rücknahmen (Einstellung ohne Einstellungsbescheid bzw. Ablehnungsbescheid)	20	75,31
u) Sonstige		
v) Kein Grund dokumentiert		

Hinweis: Bei drei der vier WEA, die auf Grund von militärischen Belangen abgelehnt wurden, handelt es sich um Anlagen, deren Lage sich im Bereich einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke der Bundeswehr befand.

2.4.3 Beklagte Genehmigungen

Es laufen insgesamt 125 Klageverfahren, davon Mehrfachklagen gegen einzelne Windenergieanlagen – 120 Klageverfahren gegen den Windpark Reinhardswald, der aus 18 WEA besteht und 5 weitere Klagen gegen einzelne WEA – gegen die im Berichtszeitraum 01.01. bis 31.12.2022 erteilten Genehmigungen von 23 Windenergieanlagen; die aggregierte Leistung beträgt 123,1 MW.

Gründe für Klagen waren im Bereich Naturschutz und Brandschutz, gegen einzelne Nebenbestimmungen als auch gegen den Gesamtbescheid.

2.4.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen

Bis zum Stichtag 31.12.2022 befanden sich 26 Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren deren Unterlagen vollständig vorliegen. Die aggregierte Leistung beträgt 126,05 MW.

Hinweis: Die Daten beinhalten ausschließlich Anträge für Neu-Genehmigungen (§ 4 BImSchG).

2.4.5 Dauer der Genehmigungsverfahren

Die durchschnittliche Dauer (in Monaten) abgeschlossener (d.h. positiv beschiedener) Genehmigungsverfahren im Berichtszeitraum (1.1. bis 31.12.des Vorjahres) beträgt in Hessen

1. für den Zeitraum zwischen der Einreichung der Antragsunterlagen (Ersteinreichung) bei der genehmigenden Stelle im Sinne des §6 der 9. BImSchV und dem Datum der Genehmigungserteilung **25,8 Monate** und
2. für den Zeitraum zwischen Feststellen der Vollständigkeit der Antragsunterlagen durch die genehmigende Stelle gemäß §7 der 9. BImSchV und dem Datum der Genehmigungserteilung **14,8 Monate**.

2.4.6 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität

Als Datenquelle für den Bericht unter 2.4 dient das Fachinformationssystem LIS-A (LänderInformationsSystem Anlagen), welches in einer Länderkooperation von zehn Bundesländern betrieben wird. Die Datenqualität ist von den Eintragungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Genehmigungsbehörden (Regierungspräsidien) abhängig. Dazu existieren Vorgaben in Verfahrenshandbüchern, die per Erlass eingeführt sind. Erforderliche Daten sollen zeitnah in das System eingetragen werden. Personell bedingt oder durch verspätete Informationen der Betreiberinnen oder Betreiber der WEA (z.B. Mitteilung des Inbetriebnahmedatum) kann es zu Verzögerungen kommen. Erfahrungsgemäß stimmen die „LIS-A-Daten“ mit denen des Marktstammdatenregisters gut überein. Da bereits für interne Auswertungen in Hessen für die Öffentlichkeit, das Energiemonitoring oder Parlamentsanfragen erhöhter Bedarf im Bereich der Windenergie besteht, sind die

Genehmigungsbehörden selbst an einer Aktualität der Daten interessiert. Die Daten in LIS-A decken die Berichtsanforderungen der Kapitel 2.4.1 – 2.3.5 ab, so dass keine Lücken in der Datengrundlage zu befürchten sind. Der große Unterschied unter 2.4.1, zwischen dem Marktstammdatenregister und der Auswertung aus LIS-A, von 9 WEA und 44,5 MW (Marktstammdatenregister 41 WEA mit 219,8 MW, nach LIS-A auf 50 WEA mit 264,3 MW) ist ungewöhnlich und könnte als Ursache an einer fehlenden Eintragung der Betreiber in das Marktstammdatenregister liegen. Keine der genehmigten Anlagen ist bislang in Betrieb gegangen, so dass eine Motivation zur Eintragung für die Betreiber durch die noch nicht möglichen Zuteilungen der Netzgelder fehlt. Auch könnten die unterschiedlichen Abfragedaten (19.3. und 14.4.2023) zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

2.5 Repowering

In Hessen liegen GIS-Daten zu rechtskräftig ausgewiesenen Flächen unter 1.1 vollständig vor, daher erfolgt die Analyse zu 2.5 gesammelt durch den Bund anhand einer einheitlichen Methodik. Es wäre daher keine Datenlieferung durch Hessen notwendig. Berichtet werden hier dennoch die Daten aus LIS-A. Vergleichsdaten der BNetzA liegen uns dieses Jahr nicht vor.

Windenergieanlagen, deren EEG Förderung im Berichtsjahr (2023) endet		Windenergieanlagen, deren EEG Förderung im Berichtsjahr (2023) endet und die auf planungsrechtlich nicht zulässigen Flächen stehen *(Hinweis: Datenlieferung ist eine Teilmenge der Daten der ersten Spalte)*	
Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
262 (LIS-A)	198,2 (LIS-A)	206 (LIS-A)	154,79 (LIS-A)

2.6 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land

Durch die aktuellen gesetzlichen Änderungen im Oster- und Sommerpaket, im EEG 2023, im BauGB (u.a. § 249 optisch bedrängende Wirkung) und durch die EU-Notfall-VO besteht die Hoffnung, die weiterhin schleppend verlaufenden Neugenehmigungen von Windenergieanlagen zu beschleunigen. Aktuell wird weiterhin Bedarf an Regelungen gesehen, die eine sichere Beschleunigung der Verfahren ermöglichen. Folgende Punkte sind aus hessischer Sicht nötig:

- Die teilweise fehlende Bereitschaft von Grundstückseigentümern Flächen für die Windenergienutzung bzw. die erforderliche Zuwegungen/Erschließung zu verpachten, stellt ein

wesentliches Hemmnis für den Ausbau der Windenergie dar. Hier bedarf es entsprechender gesetzlicher Regelungen, die eine (temporäre) Nutzung der für den Windenergieausbau erforderlichen Flächen erleichtert.

- Die Durchführung „typoffener Genehmigungsverfahren“ für Windenergieanlagen ist zu prüfen. Aufgrund der z.T. langen Dauer zwischen dem Eingang der Klagen bei Gericht und der Entscheidung in erster Instanz können die ursprünglich beantragten WEA häufig nicht realisiert werden, da die Anlagentypen üblicherweise nach drei Jahren nicht mehr auf dem Markt verfügbar sind. Bei Bestätigung der Genehmigung durch das Gericht wird grundsätzlich eine Änderungsgenehmigung erforderlich, was bei einer typoffenen Genehmigung entbehrlich wäre.
  In den Genehmigungsverfahren kommt es immer wieder zu widersprüchlichen Entscheidungen im Falle der Betroffenheit militärischer Belange. Hier wäre eine eindeutige und nachvollziehbare Grundlage hilfreich, unter welchen Bedingungen eine Zustimmung zum Vorhaben in Aussicht gestellt werden kann, um unnötigen Aufwand auf Seiten der Projektierer und der Genehmigungsbehörden zu vermeiden.
- Für Hessen, das bereits auf rund 1,9 % seiner Fläche Windenergie-Vorranggebiete festgelegt hat, besteht die Möglichkeit, umfassend von den Beschleunigungen der EU-Notfall-Verordnung zu profitieren. Daher ist es dem Land Hessen ein großes Anliegen, dass die angekündigten Verordnungen und weiteren Regelungen zum bundesweiten Einsatz der artenschutzrechtlichen Ersatzzahlungen möglichst zeitnah verabschiedet werden. Für die Akzeptanz des Windenergie-Ausbaues im Beschleunigungszeitraum ist dabei von hoher Relevanz, dass die Bundesländer im Rahmen der Erstellung der betreffenden Regelungen beteiligt werden. Beispielsweise liegen in Hessen mit dem behördenübergreifend abgestimmten Konzept „Ermittlung von Maßnahmenflächen sowie konzeptionelle Maßnahmenplanung zur Aufwertung der Brut- und Nahrungshabitate von Rotmilan und Schwarzstorch in Hessen“ (TNL 2021) umfangreich Aufwertungsflächen für windenergiesensible Arten vor, das der Populationsentwicklung zahlreicher Vogel- und Fledermausarten zugutekommt und daher im Rahmen der Erstellung der bundesweiten Flächenkulisse berücksichtigt werden sollte. Dieses Konzept gewährleistet zugleich, dass eine Distanz von 50 km zwischen den Eingriffsorten in den Windenergie-Vorranggebieten und den Maßnahmenräumen nicht überschritten wird. Hierüber wird neben der Akzeptanzsteigerung des Windenergie-Ausbaues zugleich den in Hessen geltenden naturschutzrechtlichen Vorgaben bezüglich des räumlichen Zusammenhangs zwischen Eingriffsort und Kompensation entsprochen.